

Green House Feeding Calcium

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission, Anhang II

Druckdatum: 7. Januar 2026 ·

Versionsnummer 5 ·

Überarbeitung: 8. Januar 2026

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktbezeichnung:

Handelsname: Green House Powder Feeding Additiv Calcium

Identifikation: EG-Nr.: 200-529-9

REACH-Registrierungsnummer: 02-2120811574-58-0000

CAS-Nr.: 62-33-9

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Düngemittelzusatz

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Green House Feeding (PF Trading B.V.); Keienbergweg 49, 1101EX Amsterdam, The Netherlands

Tel.: +31 (0) 20 716 38 34 E-mail: shop@greenhousefeeding.com

1.4 Notrufnummer:

Hersteller: Siehe Punkt 1.3 (Nur während der Bürozeiten Mo-Fr 09:00 – 17:00)

NVIC: +31(0)30 274 8888 (Nur zur Information des medizinischen Personals bei akuten Vergiftungen)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Irrit. 2 - H315; Eye Irrit. 2 - H319; STOT SE 3 - H335

2.2 Kennzeichnungselemente:

EC number: 200-529-9



Piktogramm:

Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise: Verursacht Hautreizungen; Verursacht schwere Augenreizung; Kann die Atemwege reizen

Sicherheitshinweise:

P261 – Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

P264 – Waschen skin gründlich nach dem Umgang.

P271 – Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280 – Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

2.3 Sonstige Gefahren:

Nicht eingestuft

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:

Bestandteile	CAS-Nr.	EINECS/EG	Einstufung *) GHS 1272/2008
EDTA-Calciumdinatriumsalz	62-33-9	200-529-9	H315, H319, H335

*) Wortlaut der Identifizierungs-codes für klassifizierte Materialien, siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Allgemeine Hinweise:

Bei Verschlucken:

Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen, wenn Sie sich unwohl fühlen.

In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen ärztliche Behandlung suchen.

Bei Einatmen:

Betroffene Person an die frische Luft bringen und Atmerleichterung ermöglichen. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung durchführen. Bei Atembeschwerden kann ausgebildetes Personal der betroffenen Person Sauerstoff verabreichen. Ärztliche Hilfe, wenn Symptome schwerwiegend sind oder anhalten.

Bei Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung entfernen. Mit Wasser spülen. Mindestens 15 Minuten weiter spülen. Kontaminierte Kleidung vor Wiederverwendung waschen. Ärztliche Hilfe, wenn Symptome schwerwiegend sind oder anhalten.

Nach Augenkontakt:

Vorsichtig mehrere Minuten lang mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen entfernen, sofern leicht möglich. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken:

Mund ausspülen und dann viel Wasser trinken. Kann Übelkeit, Erbrechen, Durchfall verursachen.

Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen, wenn Sie sich unwohl fühlen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

STOT SE 3 - H335 Kann die Atemwege reizen.

Eine einmalige Exposition kann folgende schädliche Auswirkungen haben: Reizung von Nase, Rachen und Atemwegen. Atembeschwerden. Husten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Löschmittel: Mit alkoholbeständigem Schaum, Kohlendioxid, Trockenpulver oder Wasserdampf löschen. Verwende Feuerlöschmittel, die für das umgebende Feuer geeignet sind.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Thermische Zersetzungs- oder Verbrennungsprodukte können folgende Substanzen enthalten: Kohlenstoffdioxid. Stickstoffdioxid. Natriumoxide. Calciumoxid.

5.3 Hinweise für die Feuerwehr:

Überdruckatemschutzgerät (SCBA) und geeignete Schutzkleidung tragen. Feuerwehrkleidung gemäß europäischer Norm EN469 (einschließlich Helmen, Schutzstiefel und Handschuhe) bietet ein grundlegendes Schutzniveau bei chemischen Zwischenfällen. Für die umgebenden Materialien geeignete Schutzausrüstung verwenden.

5.4 Zusätzliche Hinweise:

Verunreinigtes Wasser darf nicht in Kanalisation oder Abflüsse gelangen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren:

6.1.1 Für Nicht-Notfallpersonal: Staubentwicklung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden, siehe Abschnitt 8

6.1.2 Für Notfallhelfer: Geschlossene Räume belüften. Persönliche Schutzausrüstung verwenden, siehe Abschnitt 8

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Darf nicht in Kanalisation oder Abflüsse gelangen.

6.3 Methoden und Material zur Rückhaltung und Reinigung:

Mechanisch aufsammeln, Staubentwicklung vermeiden. Kontaminiertes Material gemäß Abschnitt 13 als Abfall entsorgen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Schutzkleidung gemäß Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblatts tragen. Hände nach dem Umgang gründlich waschen.
Ausreichende Belüftung sicherstellen. Entstehung und Verbreitung von Staub vermeiden. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Einatmen von Staub und Dämpfen vermeiden.
In Originalverpackung aufbewahren. Verwechslungsgefahr.
Gemäß Anweisungen auf dem Etikett handhaben.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Dicht verschlossen. Trocken.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Siehe Abschnitt 1.2

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Kontrollparameter:

Staub (AGW - Arbeitsplatzgrenzwerte)	Keine Grenzwerte für Inhaltsstoff(e) bekannt.
--------------------------------------	---

8.2 Expositionsbegrenzung:

8.2.1 Angemessene technische Steuerungsmaßnahmen:

Ausreichende Belüftung sicherstellen. Arbeitsplatzgrenzwerte für das Produkt oder die Inhaltsstoffe einhalten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z. B. persönliche Schutzausrüstung:

Augen-/Gesichtsschutz: Sofern die Bewertung keinen höheren Schutzgrad erfordert, sollte folgende Schutzausrüstung getragen werden: Dicht anliegende Schutzbrille. Persönliche Schutzausrüstung für Augen- und Gesichtsschutz sollte der europäischen Norm EN166 entsprechen.

Handschutz: Schutzhandschuhe tragen. Zum Schutz der Hände vor Chemikalien sollten Handschuhe der europäischen Norm EN374 entsprechen.

Atemschutz: Atemschutzgeräte, die einem genehmigten Standard entsprechen, sollten getragen werden, wenn eine Risikobewertung zeigt, dass das Einatmen von Schadstoffen möglich ist. Sicherstellen, dass alle Atemschutzgeräte für den vorgesehenen Einsatz geeignet und 'CE' -gekennzeichnet sind. Partikelfilter Typ P2. Partikelfilter sollten der europäischen Norm EN143 entsprechen. Vollgesichtsmasken-Atemschutzgeräte mit auswechselbaren Filterpatronen sollten der europäischen Norm EN136 entsprechen. Halbmasken- und Viertelmasken-Atemschutzgeräte mit auswechselbaren Filterpatronen sollten der europäischen Norm EN140 entsprechen.

Sonstiges: Geeignete Schutzkleidung tragen.

Hinweise: Von Lebensmitteln und Getränken fernhalten. Stets gute persönliche Hygienemaßnahmen einhalten, z. B. nach dem Umgang mit dem Material und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen waschen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Verunreinigungen zu entfernen. Nationale Vorschriften für Düngemittel können gelten.

8.2.3 Umweltschutzmaßnahmen: Einleitung in Kanalisation oder Abflüsse, Gewässer oder den Boden vermeiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Erscheinungsform:

Aggregatzustand: Fest

Form: Pulver

Farbe: weiß

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine Daten verfügbar

10.2. Chemische Stabilität:

Unter Normalbedingungen stabil (siehe Abschnitt 7)

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine gefährliche Reaktion unter normalen Verwendungsbedingungen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Keine Daten verfügbar

10.5 Unverträgliche Materialien:



Safety Data Sheet

Green House Feeding Calcium

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission, Anhang II

Druckdatum: 7. Januar 2026 ·

Versionsnummer 5 ·

Überarbeitung: 8. Januar 2026

Zu vermeidende Materialien: Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Kohlenstoffoxide. Stickstoffoxide. Natriumoxide. Calciumoxid.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute orale Toxizität: LD50/oral/rat: > 1000mg/kg

Hautreizung: Kann bei längerem Kontakt leichte Hautreizung verursachen.

Korrosion / Verätzung: Kann bei längerem Kontakt leichte Reizung verursachen.

Sensibilisierung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten und Erfahrungen erfolgt keine Einstufung (konventionelle Methode)

Karzinogenität: keine Daten verfügbar

Genotoxizität in vitro: keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität: keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität:

Ökotoxizität (für reine Chemikalien): Nicht als umweltgefährlich eingestuft. Jedoch können große oder häufige Verschüttungen gefährliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Nicht anwendbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Nicht anwendbar

12.4 Mobilität in Boden:

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Daten verfügbar

12.6 Sonstige schädliche Wirkungen:

Keine bekannt

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Entsorgungsanweisungen:

Abfälle gemäß den Anforderungen der zuständigen lokalen Abfallentsorgungsbehörde an einer zugelassenen Abfallentsorgungsstelle entsorgen. Dieses Material und sein Behälter müssen sicher entsorgt werden. Beim Umgang mit Abfällen sind die Sicherheitsvorkehrungen für den Umgang mit dem Produkt zu beachten.

13.2 Lokale Entsorgungsvorschriften:

Gemäß allen geltenden Vorschriften entsorgen.

13.3 Abfallschlüsselnummer:

Der Abfallschlüssel sollte in Absprache zwischen dem Verwender, dem Hersteller und dem Entsorgungsunternehmen vergeben werden.

13.4 Abfälle aus Rückständen/nicht verwendeten Produkten:

Gemäß lokalen Vorschriften entsorgen. Leere Behälter oder Einsätze können Produktreste enthalten. Dieses Material und sein Behälter müssen sicher entsorgt werden.

13.5 Kontaminierte Verpackung:

Leere Behälter zu einer zugelassenen Abfallbehandlungsanlage für Recycling oder Entsorgung bringen. Da entleerte Behälter Produktreste enthalten können, sind die Etikettenwarnungen auch nach dem Entleeren zu beachten.



Safety Data Sheet

Green House Feeding Calcium

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission, Anhang II

Druckdatum: 7. Januar 2026 ·

Versionsnummer 5 ·

Überarbeitung: 8. Januar 2026

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

	Straßentransport (ADR/RID)	Internationale See (IMDG)	Internationale Luft (ICAO/IATA)
14.1 UN-Nummer	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2 Offizielle Benennung für die Beförderung	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3 Transportgefahrenklassen	Kein Transportwarnsymbol erforderlich	Kein Transportwarnsymbol erforderlich	Kein Transportwarnsymbol erforderlich
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5 Umweltgefahren	Siehe: Abschnitt 2	Siehe: Abschnitt 2	Siehe: Abschnitt 2
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Siehe: Abschnitt 6&7	Siehe: Abschnitt 6&7	Siehe: Abschnitt 6&7
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und IBC-Code	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Transport/Zusätzliche Informationen	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kennzeichnung gemäß EG-Verordnung: Dieses Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

16.1 Volltext der H-Sätze unter Abschnitt 3:

- H315 – Verursacht Hautreizungen
- H319 – Verursacht schwere Augenreizung
- H335 – Kann die Atemwege reizen

16.2 Volltext von Sicherheitshinweise unter Abschnitt 3:

- P261 – Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.
- P264 – Waschen skin gründlich nach dem Umgang.
- P271 – Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
- P280 – Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.